



# Personen- und Eigentumsgesetz

## Artikel 1 – Zweck dieses Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Regeln zu Eigentum und dem Übergang dieses Eigentums in fremden Besitz.

## Artikel 2 – Reale und juristische Personen, Minderjährige

- (1) Als reale Person gilt jeder Staatsbürger der Republik Eranien und jedes andere menschliche Wesen.
- (2) Als juristische Person gelten sowohl die o.g. realen Personen als auch jegliche Gruppierungen, Vereine, Gesellschaften, Firmen und Konzerne, im Folgenden einfach „Gesellschaft“ genannt.
- (3) Als Minderjährige gelten all jene realen Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## Artikel 3 – Rechtsgeschäftliche Vertretung

- (1) Eine reale Person vertritt sich vor der Staatsgewalt und vor anderen juristischen Personen immer selbst, kann sich jedoch nach Belieben Sprecher zulegen, um beispielsweise die Vertretung vor einem Gericht durchführen zu lassen.
- (2) Als rechtsfähig gelten alle realen Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und zurechnungsfähig sind. Zur Feststellung der Unzurechnungsfähigkeit z.B. auf Grund einer Behinderung ist ein richterliches Urteil nötig.
- (3) Dies gilt nicht für Minderjährige; diese werden durch einen Elternteil oder, wenn dieser nicht rechtsfähig ist, durch eine von einer gerichtlichen Instanz bestimmte andere reale Person vertreten.
- (4) Eine Gesellschaft muss schriftlich einen rechtsgeschäftlichen Vertreter in Form einer rechtsfähigen realen Person auswählen, die die Vertretung der Gesellschaft vor der Staatsgewalt und vor anderen realen oder juristischen Personen übernimmt.

## Personen- und Eigentumsgesetz

### Artikel 4 – Eigentum

- (1) Alle juristischen Personen sind eigentumsberechtigt.
- (2) Als Eigentum gelten alle materiellen Objekte sowie alle nicht-materiellen Objekte wie Geldsummen, Schrift-, Bild- oder Tonstücke und deren Replikationen, außerdem Grundstücke auf dem Hoheitsgebiet der Republik Eranien.
- (3) Durch Verkauf kann jedwedes Eigentum auf eine andere juristische Person übergehen. Dies ist von beiden juristischen Personen bzw. ihren rechtsgeschäftlichen Vertretern schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung muss nicht öffentlich erfolgen, jedoch nach richterlichem Beschluss von Beamten der Republik Eranien eingesehen werden können.
- (4) Das Eigentum einer Gesellschaft geht nach deren Auflösung in einer von ihr schriftlich bestimmten Form auf eine andere juristische Person über. Dieser Vorgang muss gerichtlich bestätigt werden.
- (5) Niemand darf sich ohne Berechtigung des rechtmäßigen Eigentümers fremden Eigentums bemächtigen, dieses für sich selbst beanspruchen, beschädigen oder zerstören.
- (6) Der Staat kann sich nach dem Urteil einer gerichtlichen Instanz fremden Eigentums bemächtigen, wenn nötig auch mit Gewalt, sofern dies dem Wohl aller Bürger oder dem Wohlstand und der Sicherheit Eraniens dient.
- (7) Der durch richterliches Urteil Enteignete muss in angemessener und gerichtlich zu bestimmender Art und Weise entschädigt werden.

### Artikel 5 – Landeigentum

- (1) Grundstücke im Besitz einer juristischen Person dürfen nur nach deren schriftlicher Genehmigung von fremden juristischen Personen betreten werden.
- (2) Beamte der Republik Eranien können nach richterlichem Beschluss mit einem Durchsuchungsbefehl ohne die Zustimmung des rechtmäßigen Eigentümers fremde Grundstücke betreten. Dabei muss mindestens ein unabhängiger Augenzeuge, also ein Staatsbürger der Republik Eranien, der nicht im Dienste des Staates steht, anwesend sein.
- (3) Nach richterlichem Urteil können bestimmte Grundstücke zum Allgemeinwohl vom Staat beschlagnahmt und in beliebiger Weise verwendet oder weiterverkauft werden. Der Enteignete ist daraufhin in von einer gerichtlichen Instanz festzulegender Art und Weise angemessen zu entschädigen.

### Artikel 6 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach erfolgter Zustimmung des Parlaments der Republik Eranien in Kraft.

gez.



Michael Kaschinowitz, 27. August 2007  
Präsident der Republik Eranien